



Angaben zur Veranstaltung

Adresse des Mieters: _____

Telefonnummer: _____
E-Mail: _____

Der angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Anmietungszweck / Anlass der Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

Die Nutzung des Helenensaals und/oder Bubenstube erfolgt für (bitte ankreuzen)

kulturelle Zwecke nein ja

politische Zwecke nein ja, parteipolitisch oder überparteilich

berufliche / kommerzielle Zwecke nein ja

private Zwecke nein ja

Bei kulturellen/politischen/kommerziellen Zwecken: welchen Dachverbänden, Vereinigungen, politischen Parteien oder gesellschaftlichen Gruppierungen ist die in den Mieträumen erfolgende Veranstaltung zuzurechnen:

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts-/ oder linksextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte haben darf, d.h. dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsrechtlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden, die Lehre von Scientology nicht anzuwenden, nicht zu verbreiten und auch keine Kurse oder Seminare im Namen der Organisation zu veranstalten. Sollte durch Teilnahme der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

Der Mieter nennt dem Vermieter einen volljährigen Vertreter/Ansprechpartner, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein MUSS. (vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer)

Der Vermieter verpflichtet sich, für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer/innen der Einrichtung zu gewährleisten.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter



KG Närrische Buben Sinzig von 1967 e.V.
Auf der Albach 23
53489 Sinzig

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

- nachfolgend Mieter genannt -

schließen folgenden

Mietvertrag

§ 1 Mietgegenstand

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die folgenden, in der Koblenzer Str. 72, 53489 Sinzig, gelegenen Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Helenensaal | <input type="checkbox"/> Bühne |
| <input type="checkbox"/> Bubenstube | <input type="checkbox"/> Bestuhlung / Tische |
| <input type="checkbox"/> Küche | |

2. Der Mieter erhält für die Dauer der Mietzeit folgende Schlüssel:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ___ Stück GS 1 | <input type="checkbox"/> ___ Stück GS 2 |
|---|---|

3. Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt für folgende Veranstaltung zu nutzen:

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am __. __. 2023 mit der Übergabe des Mietobjekts und endet am __. __. 2023 mit der Abnahme desselbigen. Der Zustand des Mietobjekts wird bei Übergabe und Abnahme in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Miete, Betriebskosten, Zahlungsweise

1. Die Miete für die in § 1 beschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen beträgt **für ___ Tage _____ €**.
2. In der Miete nach Abs. 1 sind die Betriebskosten nicht enthalten. Der Mieter zahlt dem Vermieter hierfür eine Pauschale in Höhe von _____ € für ___ Tage. Sofern die Betriebskosten nachweislich den Pauschalbetrag übersteigen, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Müllentsorgung ist hierin **nicht** enthalten und hat durch den Mieter auf eigene Kosten zu erfolgen.
3. Die Beträge gem. Abs. 1 und 2 gelten bei Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.
4. Die Kosten der Endreinigung sind durch den Mieter zu tragen.
5. Weiter stellt der Mieter dem Vermieter eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von **500,00 €**.



Diese dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter in Zusammenhang mit diesem Mietverhältnis. Die Sicherheitsleistung ist unverzinslich. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Rückerhalt der Mietsache hat der Vermieter über die Sicherheitsleistung abzurechnen und ein etwaiges Guthaben des Mieters an diesen zurück zu überweisen. Die Bankverbindung hierfür lautet:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

6. Gesamtmiete und Sicherheitsleistung sind bis spätestens eine Woche vor Mietbeginn porto- und spesenfrei auf eines der folgenden Konten der KG Närrische Buben Sinzig von 1967 e.V. zu überweisen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Ahrweiler:

IBAN: DE74 5775 1310 0000 5074 83

BIC: MALADE51AHR

Kreditinstitut: Volksbank RheinAhrEifel eG:

IBAN: DE50 5776 1591 0717 6375 00

BIC: GENODED1BNA

Vor Eingang der Gesamtmiete und der Sicherheitsleistung ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter den Besitz an der Mietsache zu übertragen. Gehen Gesamtmiete und Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig beim Vermieter ein, ist dieser zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang der Beträge beim Vermieter an. Der Vermieter wird beim Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler unter der Steuernummer DE 01/660/10766 geführt.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. Steuernummer eintragen:

Der Pächter/Mieter ist Nichtunternehmer oder Unternehmer der keine steuerpflichtigen Umsätze aus dem gemieteten / gepachteten Grundstück generiert. Der Pächter/Mieter ist Nichtunternehmer oder Unternehmer, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Pächter/Mieter ist Unternehmer und bestätigt, dass er das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Pächter/Mieter ist Unternehmer, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Steuernummer: _____

§ 4

Weitere Mietbedingungen

1. Mietzweck

Der Mieter bestätigt, dass durch die Veranstaltung die Sicherheit vor Ort sowie der gute Ruf des Vermieters und des Mietobjekts nicht gefährdet werden und insbesondere keine Veranstaltung mit anstößigen Inhalten durchgeführt wird. Es ist ausdrücklich verboten, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- oder linksextrêmes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Veranstaltung. Andernfalls ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt. Eine Änderung des vertraglichen Mietzwecks ist nicht gestattet und berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.



Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters ist jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Der Vermieter stellt die Räumlichkeiten im aktuellen Aufbau besenrein und betriebsbereit zur Verfügung. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die während der Mietzeit zum Schutze des Publikums und der Örtlichkeiten erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Bauliche oder sonstige Veränderungen in den gemieteten Räumen (z.B. Befestigungen an Böden, Decken und Wänden, Demontage fest montierter Einrichtungsgegenstände, Verhüllungen oder Verdunkelungen) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden.

Die Außengestaltung des Mietobjekts ist nicht gestattet. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Vertreter des Vermieters haben jederzeit das Recht, das gesamte Mietobjekt zu betreten oder es durch beauftragte Dritte betreten zu lassen.

Eventuell erforderliche Konzessionen und Genehmigungen (z.B. GEMA etc.) hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

Sofern die Thekenanlage vom Mieter in Betrieb genommen wird, verpflichtet sich dieser bei Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage, diese fachgerecht vor und nach der Veranstaltung von einer Fachfirma auf eigene Kosten Reinigen zu lassen. Die Bescheinigung hierüber ist dem Vermieter auszuhändigen.

2. Sorgfaltspflichten und Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Benutzung überlassene Mietsache pfleglich zu behandeln. Er hat sowohl innerhalb des Mietobjekts als auch im Bereich der Zugänge für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Insbesondere hat der Mieter die Freihaltung der Fluchtwege und Notausgänge gemäß den im Saal aushängenden Plänen zu gewährleisten. Ferner finden die in Anlage 1 aufgeführten Sicherheitsbestimmungen Anwendung.

Der Mieter hat die Schutzmaßnahmen und Auflagen nach der im Veranstaltungszeitraum aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung mit Hygienekonzepten zu beachten.

Eine Toilettenaufsicht sowie Verbrauchsmaterialien sind vom Mieter zu stellen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn verausgabten Schlüssel nicht abhandenkommen. Kommt gleichwohl ein Schlüssel abhanden, ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser kann auch darin bestehen, dass infolge des Verlustes die Schließanlage oder Teile davon ausgetauscht werden. Der Mieter hat sich gegen Schlüsselverlust - verschuldensunabhängig - zu versichern.

Der Mieter verpflichtet sich, zur etwaigen Dekoration nur schwer entflammable Materialien zu verwenden. Innerhalb der Mietsache ist die Verwendung von gasgefüllten Luftballons und das Anzünden von Wunderkerzen, Pyrotechnik, Nebelmaschinen u.ä. untersagt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch schuldhaftes Verhalten des Mieters, seiner Mitarbeiter oder der Veranstaltungsgäste entstehen. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die gegen diesen auf Grund von im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden geltend gemacht werden. Von der Haftung bzw. Freistellung ausgenommen sind diejenigen Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Für alle Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter eine (Veranstalter-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Vermieter den Bestand des Versicherungsvertrags auf Verlangen nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass die abgeschlossene Versicherung auch Schäden an angemieteten Objekten abdeckt.

Tiere sind im Mietobjekt grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall können Ausnahmen schriftlich vereinbart werden.



3. Haftungsausschluss

Der Vermieter kann nicht für Schäden (beispielsweise Liefer- oder Dienstleistungen Dritter, Catering, DJ, Musikanlagenverleih, Dekorateur, Materialanschaffungen), die bei einer Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt dem Mieter entstanden sind haftbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Fälle von einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, sowie gesetzlich oder durch Allgemeinverfügung angeordneter Schließung der Einrichtung.

4. Rückgabe der Mietsache

Spätestens am Tag der vereinbarten Rückgabe hat der Mieter die Mietsache vollständig geräumt und besenrein mit allen Schlüsseln an den Vermieter oder seinen Beauftragten herauszugeben. Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Gäste schuldhaft verursacht haben, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Endreinigung der Mietsache wird durch eine vom Vermieter zu bestimmende Fachfirma, auf Kosten des Mieters durchgeführt.

5. Rücksichtnahme

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch von der Veranstaltung und ihren Gästen ausgehenden Lärm unbedingt zu vermeiden sind. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche Türen während der Veranstaltung grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Musikanlagen sind innerhalb der Mietsache gemäß behördlicher Auflage nur mit so genannten Schallpegelbegrenzern zu betreiben. Insbesondere ab 22.00 Uhr ist auf die Einhaltung des Lärmschutzes zu achten. Insoweit stellt der Mieter den Vermieter von der Haftung gegenüber Dritten einschließlich der Ordnungsbehörde frei.

Auf- und Abbauarbeiten sind nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchzuführen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Zusätzlich getroffene mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Sinzig. Der Gerichtsstand ist der nach § 29 a Abs. 1 ZPO.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.

Sinzig, _____

KG Närrische Buben Sinzig von 1967 e.V.:

Für den Mieter:



Anlage 1 **-Sicherheitsbestimmungen-**

Der Mieter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Veranstaltungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen etc. für die Dauer der Mietzeit. Die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz (VStättVO) gilt entsprechend.

Ferner ist der Mieter verpflichtet, folgende Sicherheitsbestimmungen einzuhalten:

1. Rettungs- und Fluchtwege:

Die u.a. auf den Bestuhlungsplänen gekennzeichneten Rettungs- und Fluchtwege sind unter allen Umständen freizuhalten. Es ist ebenso darauf zu achten, dass die Rettungs- und Fluchtwege auch im Außenbereich freigehalten werden.

2. Notausgänge:

Die als Notausgänge gekennzeichneten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3. Sicherheitseinrichtungen:

Feuermelder, Feuerlöscher und sonstige zur Gefahrenprävention vorhandene Gegenstände müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden.

4. Technische Einrichtungen des Veranstalters:

Die vom Mieter bzw. den von ihm beauftragten Unternehmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

5. Mietvertrag:

Ferner finden die im Mietvertrag aufgeführten Sicherheitsbestimmungen Anwendung.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

Der Mieter stellt den Vermieter von Haftungsansprüchen jeglicher Art, auch solcher Dritter, im Bezug auf die Sicherheitsbestimmungen frei.